

INFORMATION FÜR VERWALTER VON EUROPÄISCHEN LANGFRISTIGEN INVESTMENTFONDS („ELTIF“)

Stand: August 2026

I. INHALTSVERZEICHNIS

I.	INHALTSVERZEICHNIS	2
II.	ALLGEMEINES	4
A.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
B.	FORM DER EINBRINGUNG DES ANTRAGS AUF ZULASSUNG ALS ELTIF	5
III.	BESONDERHEITEN BEIM KONZESSIONSERWEITERUNGSVERFAHREN	7
A.	ANGABEN ZU DEN FÜHRUNGSPERSONEN BZW. ZU DEN ANTEILSEIGNERN	7
IV.	ZULASSUNGSVERFAHREN	8
V.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ELTIF.....	10
A.	STRUKTUR.....	11
B.	LAUFZEIT	11
C.	MINDESTHALTEDAUER	11
D.	VERFAHREN GEMÄß § 29 AIFMG.....	11
E.	TRANSPARENZ	12
F.	VERTRIEB AN KLEINANLEGER	12
G.	ANZEIGEPFLICHTEN.....	13
VI.	ANGABEN GEMÄß OFFENLEGUNGS-VO UND TAXONOMIE-VO	14

ANHANG:

Gebührentatbestände

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Juli 2024	• Version 1.0.
August 2026	• Änderungen durch AIFMD II • Redaktionelle Anpassungen

II. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In dieser Information werden die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Verwalter von europäischen langfristigen Investmentfonds (kurz: „ELTIF“) erläutert:

Die Verordnung VO (EU) 2015/760 legt einheitliche Anforderungen für Verwalter von alternativen Investmentfonds fest, die europäische langfristige Investmentfonds in der Union vertreiben wollen. Seit der Erlassung der VO (EU) 2015/760 wurden nur wenige ELTIF zugelassen. Im Zuge der Novellierung durch die ÄnderungsVO (EU) 2023/606 wurde sohin die Beschaffung von Kapital erleichtert und dafür Sorge getragen, dass dieses Kapital langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft — einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche — leichter zugeführt werden kann.

Diese Information richtet sich an konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG die für von ihnen ausgewählte und verwaltete AIF die Bezeichnung „**ELTIF**“ führen und diese in allen bzw. ausgewählten Mitgliedstaaten vertreiben wollen.

Die Verwaltung von ELTIF setzt gemäß Artikel 5 Abs. 2 ELTIF-VO eine Konzession als AIFM durch die FMA voraus. Es ist zu beachten, dass die Konzessionsvoraussetzungen des AIFMG jederzeit einzuhalten sind.

Registrierte AIFM oder Verwalter ohne eine bestehende Registrierung gemäß §§ 3a Abs. 1 iVm Abs. 5 AIFMG, die einen AIF als ELTIF bei der FMA registrieren lassen möchten, haben in einem ersten Schritt eine Konzessionierung gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG durch die FMA vorzunehmen.²

Zu den Kosten betreffend die Konzessionierung siehe TP III.E.4 FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebVO), BGBl. II Nr. 230/2004, idgF. Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverordnung](#).

Für den Fall, dass ein konzessionierter AIFM einen AIF als ELTIF bei der FMA registrieren lassen möchte, ist eine Konzessionserweiterung gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I 2013/135, idgF, erforderlich. Im Rahmen dieser sind sämtliche Informationen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 AIFMG der FMA vorzulegen.

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

² In diesem Zusammenhang wird auf die auf der Homepage der FMA befindlichen [Informationsblätter](#) „Konzessionsinfo ohne BWG Konzession“ und „Konzessionsinfo mit BWG Konzession“ verwiesen (Konzession und Registrierung - FMA Österreich).

Die Konzessionserweiterung hat im Hinblick auf den AIF-Typ: sonstige Strategien mit der AIF-Strategie: sonstige Fonds – ELTIF zu erfolgen.

Zu den Kosten betreffend die Konzessionserweiterung siehe TP III.E.6 FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebVO), BGBl. II Nr. 230/2004, idgF. Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverordnung](#).

Weiterführende Rechtsgrundlagen:

- [Richtlinie 2011/61/EU \(AIFM-RL\)](#)
- [Verordnung Nr. 231/2013 \(AIFM DelVO\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2015/760 \(ELTIF-VO\)](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/480 \(ELTIF DelVO\)](#)
- [Verordnung \(EU\) 2023/606 \(ELTIF-ÄnderungsVO\)](#)
- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([Offenlegungs-VO](#))
- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([Taxonomie-VO](#))

B. FORM DER EINBRINGUNG DES ANTRAGS AUF ZULASSUNG ALS ELTIF

Im Falle einer elektronischen Einbringung des Antrags auf Zulassung sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse aifminland@fma.gv.at oder alternativ – sofern bereits ein Zugang existiert - über die Incoming-Plattform einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass unterschriebene Dokumente eingescannt zu sein haben.

Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassbezogen erfolgen. In Bezug auf Verträge ist anzumerken, dass der FMA bereits die finale Entwurfsversion vorgelegt werden kann.

Der Antrag auf Zulassung eines ELTIF gemäß Artikel 5 ELTIF-VO kann nicht gleichzeitig mit der Anzeige der Konzessionserweiterung des AIFM gemäß § 8 Abs. 1 AIFMG erfolgen. Bei einer zeitgleich eingebrachten Konzessionserweiterung wären die Anträge auf Zulassung eines ELTIF bzw. auf Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF abzulehnen, da die Verwaltung des ELTIF nicht vom Konzessionsumfang erfasst wäre.

In einem ersten Schritt ist sohin entweder die Konzessionierung oder die Konzessionserweiterung (AIF-Typ: sonstige Strategien, AIF-Strategie: sonstige Fonds – ELTIF) vorzunehmen. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 ELTIF-VO darf nur ein gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener (=konzessionierter) AIFM die Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF beantragen. Für den Fall, dass ein bereits konzessionierter AIFM den Antrag auf Zulassung eines AIF als ELTIF bei der FMA stellen möchte, hat der AIFM eine Konzessionserweiterung gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I 2013/135, idgF, vorzunehmen, sofern der bestehende Konzessionsumfang im Hinblick auf die Anlagestrategie die Verwaltung von ELTIF nicht

erfasst. Im Rahmen der Konzessionserweiterung sind sämtliche Informationen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 AIFMG der FMA vorzulegen.³

In diesem Zusammenhang darf für weiterführende Informationen zu den gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 AIFMG vorzulegenden Unterlagen auf die **Information für Konzessionierung gemäß AIFMG** verwiesen werden.

In einem zweiten Schritt sind ein Antrag auf Zulassung als ELTIF sowie ein Antrag auf Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF zu stellen. Wenn die für den ELTIF zuständige Behörde gleichzeitig die für den EU-AIFM zuständige Behörde ist, ist in einem solchen Antrag auf Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF auf die für die Zulassung (Konzessionierung) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU eingereichten Unterlagen zu verweisen.⁴

³ Die Entscheidungsfrist der FMA für die Konzessionierung gemäß § 4 und 5 AIFMG iVm ELTIF-VO bzw. für die Konzessionserweiterung gemäß § 8 Abs. 2 AIFMG wird erst ausgelöst, sofern der FMA die Informationen und Unterlagen für die Konzessionierung bzw. Konzessionserweiterung vollständig vorgelegt wurden. Für eine Konzessionierung bzw. Konzessionserweiterung ist es daher erforderlich die Informationen und Unterlagen vollständig einzureichen.

⁴ Die Entscheidungsfrist der FMA für die Zulassung des ELTIF gemäß Artikel 5 Abs. 3 ELTIF-VO bzw. Artikel 5 Abs. 5 ELTIF-VO wird erst ausgelöst, sofern der FMA die Informationen und Unterlagen für die Zulassung vollständig vorgelegt wurden. Für eine zeitnahe Zulassung ist es daher erforderlich die Informationen und Unterlagen vollständig einzureichen.

III. BESONDERHEITEN BEIM KONZESSIONSERWEITERUNGSVERFAHREN

Im Rahmen der Konzessionserweiterung sind der FMA sämtliche Informationen gemäß § 8 Abs. 1 iVm §§ 5 und 6 AIFMG vorzulegen, dabei ist insbesondere auf ELTIF-spezifische Angaben einzugehen. Nachfolgend wird auf Besonderheiten des Konzessionserweiterungsverfahrens hinsichtlich der Verwaltung von ELTIF hingewiesen.

A. ANGABEN ZU DEN FÜHRUNGSPERSONEN BZW. ZU DEN ANTEILSEIGNERN

Im Zuge der Konzessionserweiterung sind bei der FMA Angaben zu den Personen, die die Geschäfte des ELTIF-Verwalters tatsächlich führen, zu machen. Diese müssen ausreichend zuverlässig sein und in Bezug auf die Anlagestrategien über ausreichende Erfahrung verfügen. Zusätzlich wird die fachliche Eignung der Führungspersonen verlangt. Über die Geschäftsführung des AIFM haben mindestens zwei Personen zu bestimmen, die die genannten Bedingungen erfüllen und entweder auf Vollzeitbasis bei diesem AIFM beschäftigt sind oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgan des AIFM sind, die sich auf Vollzeitbasis zur Führung der Geschäfte dieses AIFM verpflichten und in der Union ansässig sind.

Es sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Strafregistrauszug
- Lebenslauf
- Nachweise über Zusatzqualifikationen sowie fachspezifische Ausbildungsmaßnahmen

Darüber hinaus haben die Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, über die entsprechende Eignung zu verfügen, wobei der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Verwaltung des AIFM zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist. Eine entsprechende Stellungnahme des Konzessionserweiterungswerbers ist zu übermitteln.

Nach Würdigung der Dokumente kann mitunter die Anberaumung eines Fit & Proper-Tests erforderlich sein. Handelt es sich um eine Konzessionserweiterung und der Antragsteller verfügt bereits über eine Konzession, umfasst der Fit & Proper Test die ELTIF spezifischen Rechtsquellen. Dabei wird auf die Kapitel II (Verpflichtungen in Bezug auf die Anlagepolitik von ELTIF) und Kapitel III (Rücknahme von, Handel mit und Ausgabe von Anteilen an einem ELTIF sowie Ertragsausschüttung und Kapitalrückzahlung) besonderer Wert gelegt.

IV. ZULASSUNGSVERFAHREN

Für die Zulassung eines inländischen AIF als ELTIF sind bei der FMA zwei Anträge zu stellen:

- Ein Antrag auf Zulassung als ELTIF gemäß Artikel 5 Abs. 1 ELTIF-VO
- Ein Antrag eines EU-AIFM auf Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF gemäß Artikel 5 Abs. 2 ELTIF-VO.

Für den Antrag auf Zulassung als ELTIF sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Vertragsbedingungen / Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag des EU-AIF
- Angaben zum ELTIF-Verwalter und
- Name der Verwahrstelle des ELTIF.

Soll der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden, ist überdies die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle sowie eine Beschreibung der Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für die Behandlung der Beschwerden von Kleinanlegern, zu übermitteln.

Zusätzlich sind Informationen gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. e ELTIF-VO vorzulegen, wenn es sich beim EU-AIF um eine Master-Feeder-Struktur handelt.

Bei Vorliegen eines Sachverhaltes gemäß Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 ELTIF-VO sind vom EU-AIFM für den Antrag auf Genehmigung zur Verwaltung eines ELTIF folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle,
- Angabe zu Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf den ELTIF sowie
- Informationen über die Anlagestrategien, das Risikoprofil und andere Merkmale der AIF, für deren Verwalter der EU-AIFM zugelassen ist.

Ein intern verwalteter ELTIF beantragt gemäß Artikel 5 Abs. 5 ELTIF-VO zeitgleich die Zulassung als ELTIF und die Konzessionierung als AIFM. In diesem Fall hat der Antrag auf Zulassung als intern verwalteter ELTIF, unbeschadet der Konzessionierung als AIFM, folgendes zu enthalten:

- Vertragsbedingungen oder Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag des Fonds, und
- Wenn an Kleinanleger vertrieben werden kann, eine Beschreibung der Informationen, die den Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für die Behandlung der Beschwerden von Kleinanlegern.

Der FMA ist bei offenen ELTIF im Rahmen der Konzessionierung bzw. Konzessionserweiterung der Nachweis vorzulegen, dass es für den ELTIF eine angemessene Rücknahmeregelung und angemessene Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar sind (siehe Artikel 18 Abs. 2 lit. b ELTIF-VO).

Es muss in nachvollziehbarer Weise dargelegt werden, aus welchen Gründen die Rücknahmeregelungen und die eingesetzten Liquiditätsmanagementinstrumente aus Sicht des Einbringers angemessen und mit der vom ELTIF verfolgten Anlagestrategie vereinbar sind.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ELTIF

Das Ziel der ELTIF-VO besteht darin, dass im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums die Beschaffung von Kapital erleichtert wird und dafür gesorgt wird, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft zugeführt werden kann. Zur Erreichung dieses Ziels sieht Artikel 9 ELTIF-VO vor, dass ein ELTIF ausschließlich in zulässige Anlagevermögenswerte sowie in die in Artikel 50 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“-Richtlinie) genannten Vermögenswerte investieren darf.

Zulässige Anlagevermögenswerte sind solche, die unter eine im Artikel 10 ELTIF-VO festgelegten Kategorien fallen. Im Zuge der ÄnderungsVO (EU) 2023/606 wurde das Spektrum dieser zulässigen Anlagevermögenswerte erweitert. Sie umfassen im Wesentlichen folgendes:

- a) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begeben werden,
- b) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begebene Schuldtitel;
- c) vom ELTIF an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt;
- d) unter gewissen Voraussetzungen Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF (unter weiteren Voraussetzungen),
- e) Sachwerte;
- f) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer in der Verordnung festgelegten Kategorie entsprechen:
- g) Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begeben werden.

In diese zulässigen Anlagevermögenswerte hat der ELTIF gemäß Artikel 13 ELTIF-VO mindestens 55 % seines Kapitals zu investieren, dies waren nach der ursprünglichen Fassung der ELTIF-VO noch 70 % des gesamten Kapitals.

Artikel 15 der ELTIF-VO legt Obergrenzen bezüglich der Konzentration fest, ein ELTIF darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben, es sei denn, der ELTIF wird ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben oder ein Feeder-ELTIF investiert in seinen Master-ELTIF.

A. STRUKTUR

Da die ELTIF-VO keine eigene Definition enthält, ist für die Qualifikation eines ELTIF als offen oder geschlossen Artikel 1 Abs. 1-3 DelVO (EU) Nr. 694/2014 maßgebend. Demnach ist ein offener AIF ein solcher, bei dem ein Anleger vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase seine Anteile zurückgeben kann. Als geschlossen sind jegliche andere Arten von AIF zu qualifizieren.

B. LAUFZEIT

Im Artikel 18 Abs. 3 ELTIF-VO ist vorgesehen, dass die Laufzeit eines ELTIF in seiner Langfristigkeit angemessen und in Anbetracht des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit der Vermögenswerte des ELTIF sowie des erklärten Anlageziels des ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF vereinbar ist.

Die Laufzeit eines ELTIF kann mehrmalig verlängert werden. Dabei ist unter „einstweiliger Verlängerung“ in Artikel 18 Abs. 1 Unterabsatz 2 ELTIF-VO nicht eine „einmalige Verlängerung“ sondern eine „vorübergehende Verlängerung“ zu verstehen.

In den Vertragsbedingungen bzw. der Satzung sind genaue Angaben zur Laufzeit des ELTIF sowie zu einer etwaigen Verlängerung der Laufzeit zu machen.

C. MINDESTHALTEDAUER

Grundsätzlich können die Anleger eines ELTIF gemäß Artikel 18 ELTIF-VO die Rücknahme ihrer Anteile nicht vor Ende der Laufzeit des ELTIF beantragen. Anteilsrücknahmen sind erst ab dem auf das Laufzeitende des ELTIF folgenden Tag möglich. Im Zuge der der ÄnderungsVO (EU) 2023/606 wurde die Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilsscheinen während der Laufzeit des ELTIF geschaffen. Diese Rücknahmebedingungen sind in den Vertragsbedingungen bzw. Satzung des ELTIF aufzunehmen und müssen alle Bedingungen des Artikel 18 Abs. 2 ELTIF-VO erfüllen. Eine Mindesthaltedauer legt sohin einen Zeitraum fest, während dem ein Anleger seine Anteile mindestens vor einer Rückgabe halten muss. Dieser gilt unabhängig davon, in welchem Stadium des Lebenszyklus des ELTIF die Anteile erworben werden.

D. VERFAHREN GEMÄß § 29 AIFMG

Hinsichtlich der Vertragsbedingungen sieht die ELTIF-VO keine Mindestangaben vor, die darin zu machen sind. Insoweit sind die nationalen Bestimmungen anzuwenden, sofern die ELTIF-VO diesen durch einzelne Punkte nicht entgegensteht. § 29 AIFMG sieht vor, dass ein AIFM für jeden AIF, welchen er zu vertreiben beabsichtigt, einen Antrag auf Bewilligung bei der FMA einzureichen hat. Der Antrag auf Bewilligung hat die Angaben gemäß Anlage 3 zu § 29 AIFMG zu umfassen. Anlage 3 zu § 29 lit. f AIFMG legt fest, dass dabei alle in § 21 Abs. 1 AIFMG genannten weiteren Informationen für jeden AIF anzugeben sind.

E. TRANSPARENZ

Gemäß Artikel 23 Abs. 1 ELTIF-VO dürfen ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts keine Anteile eines ELTIF in der Union vertrieben werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts notwendig, um die Anteile des ELTIF an Kleinanleger vertreiben zu können. Artikel 24 Abs. 1 sieht vor, dass ein ELTIF seinen Prospekt und dessen Änderungen den für den ELTIF zuständigen Behörden übermittelt.

Das Prospekt hat gemäß Artikel 23 Abs. 3 ELTIF-VO folgende Informationen zu enthalten:

- Eine Erklärung darüber, inwieweit die Anlageziele des ELTIF und dessen Strategie zur Verwirklichung dieser Ziele eine Einstufung des Fonds als langfristigen Fonds rechtfertigen;
- die Angaben, die von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW“) des geschlossenen Typs gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates offenzulegen sind;
- die Angaben, die den Anleger gemäß § 21 AIFMG zur Verfügung gestellt werden müssen;
- eine unübersehbare Angabe der Vermögenswertkategorien, in die der ELTIF investieren darf;
- eine unübersehbare Angabe der Rechtsräume, in denen der ELTIF investieren darf.

Aus Artikel 23 Abs. 5 ELTIF-VO ergibt sich, dass für ELTIF Jahresberichte (iSd § 20 AIFMG) erstellt werden müssen, die an die zuständige Behörde spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu übermitteln sind. Der Prospekt und dessen Änderungen sind jeweils unverzüglich an die zuständige Behörde zu übersenden.

Die ELTIF-VO sieht im Artikel 23 Abs. 5 vor, dass der Jahresbericht eines ELTIF zusätzlich zu den nach Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU erforderlichen Informationen folgendes zu enthalten hat:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der ELTIF investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate;
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des ELTIF belegen sind.

Wird der ELTIF an Kleinanleger vertrieben, nimmt der ELTIF-Verwalter in den Jahresbericht des Feeder-ELTIF eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF auf. Im Jahresbericht des Feeder-ELTIF wird angegeben, wie der Jahresbericht des Master-ELTIF erhältlich ist.

F. VERTRIEB AN KLEINANLEGER

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb des ELTIF ist anzuführen, dass im Zuge der ÄnderungsVO (EU) 2023/606 der Zugang des ELTIFs für Kleinanleger erleichtert wurde. Die Mindestanlageschwelle in der Höhe von EUR

10.000 wurde ebenso wie das Mindestnettovermögen abgeschafft. Die Vertriebsregelung wurde harmonisiert und die Geeignetheitsprüfung somit an die Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU angepasst.

Artikel 27 bis 30 ELTIF-VO legen dahingehend bestimmte Anforderungen für ELTIF fest, die an Kleinanleger vertrieben werden sollen. Beim Vertrieb an Kleinanleger bedarf es sohin einerseits einer Geeignetheitsprüfung nach den im Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) vorgesehenen Kriterien, andererseits ist die Übermittlung einer Erklärung der Geeignetheit gemäß Artikel 25 Abs. 6 Unterabsätze 2 und 3 MiFID II erforderlich. Die Geeignetheitsprüfung ist verpflichtend vor jedem Vertrieb an Kleinanleger vorzunehmen, wobei dies bei einem Vertrieb über Finanzintermediäre im gleichen Maße wie bei einem Direktvertrieb durch den AIFM gilt.

Darüber hinaus hat der Verwalter des ELTIF neben dem Prospekt das Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, falls der ELTIF an Kleinanleger vertrieben wird.

Der Verwalter eines ELTIF hat der FMA sohin für jeden von ihm verwalteten ELTIF mitzuteilen, ob der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden soll und die vorstehend genannten Vorgaben der ELTIF-VO einzuhalten.

G. ANZEIGEPFLICHTEN

Ein ELTIF-Verwalter hat der FMA nachträgliche Änderungen der bei Zulassung des ELTIF übermittelten Unterlagen gemäß Artikel 5 Abs. 4 ELTIF-VO umgehend anzuzeigen.

VI. ANGABEN GEMÄß OFFENLEGUNGS-VO UND TAXONOMIE-VO

Verwalter von ELTIF sind Finanzmarktteilnehmer iSd Artikel 2 Z 1 lit. e Offenlegungs-VO. Der Nachweis der Einhaltung der relevanten Informationspflichten gemäß Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO ist im Rahmen der Konzessionierung bzw. der Konzessionserweiterung der FMA darzulegen. Dies umfasst

- Angaben auf der Internetseite des AIFM laut Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 Offenlegungs-VO, sowie (wenn anwendbar) Artikel 10 Offenlegungs-VO,
- Angaben laut Artikel 6, Artikel 7 sowie (wenn anwendbar) Artikel 8 und Artikel 9 Offenlegungs-VO in vorvertraglichen Informationen,
- Angaben laut Artikel 11 Offenlegungs-VO (wenn anwendbar) in regelmäßigen Berichten sowie
- Angaben laut Artikel 5, 6 und 7 Taxonomie-VO (wenn anwendbar) in vorvertraglichen Informationen.

In einer delegierten Verordnung zur Offenlegungs-VO (DelVO (EU) 2022/1288) wurden technische Regulierungsstandards veröffentlicht, die Einzelheiten im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Darstellung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen festlegen. Die delegierte Verordnung enthält auch Berichtstemplates als Formblätter für die Offenlegungen.

ANHANG – Gebührentatbestände

Für die **Erweiterung einer Konzession** ist gemäß § 19 Abs. 10 Finanzmarktaufsichtsbefähigungsgesetz eine **Be-
willigungsgebühr** nach **TP III.E.6.** der FMA-Gebührenverordnung⁵ zu entrichten.

Darüber hinaus ist für die **Genehmigung** eines gemäß der RL 2011/61/EU konzessionierten (internen) AIFM zur **Verwaltung** eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF), der Vertragsbedingungen oder Satz-
zung des Fonds und der Wahl der Verwahrstelle gemeinsam mit der Zulassung des ELTIF (Art. 6 Abs. 1 Buch-
stabe b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 oder 5 der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige In-
vestmentfonds, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 98) eine Gebühr gemäß **TP III.E.22.** FMA-GebV zu entrichten.
Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverord-
nung](#).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erteilung einer Konzession sowie bei Erweiterung
der Konzession Gebühren gemäß **§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1, TP 5 Abs. 1a und TP 6 Abs. 2 Z 1** des Gebührengeset-
zes 1957⁶ zu entrichten sind. Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung
des [Gebührengesetz 1957](#).

⁵ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV),
BGBl. II Nr. 230/2004 idgF.

⁶ Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF.